



**Kreissatzung**

**Alternative für Deutschland**

**Kreisverband Frankfurt am Main**

**Fassung gemäß Beschluss der**

**Kreishauptversammlung vom 04.11.2017**

## **§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet**

Der Kreisverband Frankfurt am Main ist die unterste Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen) in den Grenzen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main haben.

(2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 2 - 7 Landessatzung Hessen zur Mitgliedschaft.

(3) Sofern das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in Hessen hat und einen Nebenwohnsitz in Frankfurt am Main, kann die Mitgliedschaft im Kreisverband Frankfurt am Main durch Beschluss des Landesvorstandes gestattet werden.

## **§ 3 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Kreishauptversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

## **§ 4 Kreishauptversammlung**

(1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes

des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

(2) Die Kreishauptversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse sind per Post einzuladen.

Auf Verlangen von mindestens 15% der Mitglieder muss eine außerordentliche Kreishauptversammlung vom Kreisvorstand einberufen werden. In dem Verlangen sind die gewünschten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstände zu benennen. Diese sind vom Kreisvorstand auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand aufgestellt. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zu 8 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin einzelne Tagesordnungspunkte nachzumelden. Die so erweiterte vorläufige Tagesordnung ist vom Kreisvorstand spätestens 5 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin in der gleichen Form wie die ursprüngliche Einladung zu veröffentlichen.

Darüber hinaus können sogenannte Eilanträge auf die Tagesordnung während des anberaumten Sitzungstermins gesetzt werden, wenn dies von einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.

(4) Die Kreishauptversammlung des Kreisverbandes wählt insbesondere:

- a) den Kreissprecher,
- b) den stellvertretenden Kreissprecher,
- c) den Schatzmeister
- d) bis zu fünf Beisitzer,
- e) den Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter,

- f) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeindewahlen,
- g) die Vertreter für den Bezirks- und Landesparteitag nach § 12 Abs. 2 Landessatzung (Allgemeine Vertreterversammlung),
- h) die Vertreter für den Landesparteitag nach § 13 Abs. 3 S. 3 Landessatzung (Besondere Vertreterversammlung).

Die Vertreter werden auf maximal 2 Jahre gewählt. Die Amtsdauer berechnet sich ab dem Tag der Wahl. Näheres regelt die Landessatzung.

## **§ 5 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreissprecher,
- b) dem stellvertretenden Kreissprecher,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu fünf Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreissprecher, dem stellvertretenden Kreissprecher und dem Schatzmeister.

(3) Der Kreisvorstand koordiniert alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreishauptversammlung und veranlasst die Erledigung der notwendigen Schritte im Sinne dieser Beschlüsse. Er hat gem. § 3 Bundes-Beitrags- und Kassenordnung bis spätestens zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres den Rechenschafts- und Kassenbericht dem Landesschatzmeister vorzulegen.

(4) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreters finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.

Der Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer sowie dessen Stellvertreter können vorzeitig abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss von der Kreishauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Über einen Antrag auf Abwahl kann nur abgestimmt werden, wenn er auf der vorläufigen Tagesordnung zur Kreishauptversammlung enthalten ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, findet ein Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Kreissprecher in das vakante Kreissprecheramt und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl bei der regulären Neuwahl in das vakante Amt des stellvertretenden Kreissprechers aufrückt.

Scheidet der Schatzmeister aus, muss unverzüglich aus der Mitte des Vorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister bestimmt werden. Bezogen auf dieses Amt findet eine Nachrückregelung nicht statt. Ein neuer Schatzmeister ist bei der nächsten Kreishauptversammlung nachzuwählen.

Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange ihm noch 3 stimmberechtigte Mitglieder angehören. In diesem Fall sind innerhalb von 60 Tagen Nachwahlen für die vakanten Ämter durch eine außerordentliche Kreishauptversammlung durchzuführen.

Nachgewählte Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

(6) Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zu protokollieren. Die Protokolle sind auf einer der nächsten Vorstandssitzungen zu genehmigen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und im Aktenbestand des Verbandes zu archivieren.

(7) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind

- a) die Vertretung des Kreisverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine Kompetenzordnung.
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Kreishauptversammlung.

## **§ 6 Geschäftsordnung und Finanzordnung**

Für Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung entsprechend.

## **§ 7 Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einer Kreishauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er auf der vorläufigen Tagesordnung zur Kreishauptversammlung enthalten ist und der Antrag im Wortlaut allen Mitgliedern vorab bekannt gemacht wurde.

(3) Satzungsänderungen treten unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

## **§ 8 Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Landesverbandes entsprechend.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kreishauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft.

\* \* \*